

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „WDI Rothenburg Werk 2“

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat in seiner 25. Sitzung am 29.09.2022 unter der Beschluss-Nummer 241-25/22/SR folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün beschließt im öffentlichen Teil die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Ökostrom zur Eigennutzung durch die Westfälische Draht- und Seilindustrie GmbH, Standort Rothenburg, Friedensstraße 21 in 06193 Wettin-Löbejün, kurz: WDI Rothenburg.

Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich (Anlage 1).

Geplant ist die Errichtung der Freiflächen-PVA auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Rothenburg, jeweils Flur 8, Flurstücke 4, 109, 110, 113, 115/1, 116, 127, 133, 150, 152, 160, 161, 162, 163, 164, 169, 172, 174, 200, 239, 244, 263, 265, 266, 111, 112, 114, 120, 132, 168, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 254, 260 und 269.

Nutzbare Fläche: 40.000 m² (4 ha)

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVFA WDI Rothenburg Werk 2“ erfolgt gem. § 12 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gem. § 12 Abs. 1 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Wettin-Löbejün, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen.

Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten und Risiken, die sich aus dem Verfahren zur Bauleitplanung, den daraus folgenden naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den zur Inbetriebnahme notwendigen Erschließungsmaßnahmen ergeben.

Die Abgrenzung des Plangebietes (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) waren Bestandteile des Beschlusses.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021, rechtswirksam am 20.05.2021. Als Bereitstellungstag wird der 21.07.2022 festgelegt.

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

Anlage 1: Abgrenzung Plangebiet (Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer)



Anlage 2: Lageplan Werk 2 (Quelle: Antrag auf Abbruch eines Denkmals, Heuer-Tonne Bauplanungsbüro)

